

# **Vertrag über die Zusammenarbeit der römisch-katholischen Kirchengemeinden innerhalb des Pastoralraumes „Hardwald am Rhy“**

Gestützt auf § 45 Buchstabe b und § 45a der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (Kirchenverfassung = Kiv) schliessen die römisch-katholischen Kirchengemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln (im Folgenden: Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

## **§ 1 Vertragszweck**

Mit diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragsgemeinden, gemeinsam die kirchlichen Organe bei der Umsetzung des Pastoralraumkonzepts des Pastoralraumes „Hardwald am Rhy“ zu unterstützen und die dafür erforderlichen materiellen und personellen Grundlagen bereitzustellen.

Es gilt der im Pastoralraumkonzept verankerte Grundsatz, dass die Vertragsgemeinden selbstständig bleiben, jedoch die vorhandenen Synergien aktiv ausloten und im gegenseitigen Einverständnis nutzen.

Die seelsorgerischen Aufgaben sind im Pastoralraumkonzept definiert.

## **§ 2 Pastoralraum-Kommission: Zusammensetzung**

Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit für strategische staatskirchenrechtliche Fragen wird eine gemeinsame Pastoralraum-Kommission eingesetzt.

Der Pastoralraum-Kommission gehören an:

- a. Je ein Mitglied des Kirchgemeinderates jeder Vertragsgemeinde.
- b. Der/die Pastoralraumleiter/-in zwecks Koordination mit den pastoralen Aktivitäten.

## **§ 3 Pastoralraum-Kommission: Wahl und Amtsperiode**

Die von den Vertragsgemeinden delegierten Mitglieder der Pastoralraum-Kommission werden durch den Kirchgemeinderat der betreffenden Vertragsgemeinde für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der/die Pastoralraumleiter/-in nimmt von Amtes wegen Einsitz.

## **§ 4 Pastoralraum-Kommission: Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Sitzungen**

Die Pastoralraum-Kommission konstituiert sich selbst.

Alle Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller drei Vertragsgemeinden.

Die Pastoralraum-Kommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt.

## **§ 5 Pastoralraum-Kommission: Zuständigkeiten**

Die Pastoralraum-Kommission ist zuständig für:

- a. Die Wahl des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin;
- b. das Ausloten von Synergien zwischen den Vertragsgemeinden;
- c. die gegenseitige Information über den Stellenplan und deren Änderungen;
- d. Anträge von gemeinsamen Projekten inklusive Finanzbedarf an die Vertragsgemeinden;
- e. Anträge über Änderungen des Stellenplans der gemeinsam besoldeten Personen an die Vertragsgemeinden.

## **§ 6 Vorbehalt der Genehmigung durch die Vertragsgemeinden**

Beschlüsse der Pastoralraum-Kommission über den Stellenplan und dessen Änderungen sowie alle Projektanträge mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchgemeinderäte aller Vertragsgemeinden.

## **§ 7 Administration**

Die Kirchgemeinde Birsfelden übernimmt die Administration bezüglich der gemeinsamen Aufgaben der Vertragsgemeinden im Rahmen des Pastoralraumes. Sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die Führung einer separaten Rechnung bezüglich der von den Vertragsgemeinden gemeinsam zu tragenden Kosten
- b. die Erledigung der Sekretariatsarbeiten

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten der Administration gemeinsam nach Massgabe von § 10 dieses Vertrags.

## **§ 8 Benützung von Liegenschaften, Räumen und Einrichtungen der Vertragsgemeinden**

Die Vertragsgemeinden stellen ihre dazu geeigneten Liegenschaften, Räume und Einrichtungen für Anlässe auf der Ebene des Pastoralraumes unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 9 Stellenplan**

Pastoralraumleiter/-in: maximal 20 %  
Sekretariat: maximal 10 %

Änderungen des Stellenplans bedürfen der Zustimmung aller Kirchgemeinderäte.

## **§ 10 Kostenverteiler**

Die jährlichen Kosten, die aufgrund dieses Vertrags von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert werden, werden auf Basis der Steuereinnahmen und des Steuerfusses berechnet. Daraus ergibt sich folgender Verteilschlüssel:

Birsfelden	20%
MuttENZ	50%
Pratteln	30%

Bei substantiellen Steuerertragsveränderungen oder Veränderungen der Steuerfüsse wird der Kostenverteiler neu berechnet. Die Details dieses Artikels werden in einem Anhang geregelt.

## **§ 11 Rechnungsstellung, Fälligkeit**

Die Kirchgemeinde Birsfelden kann von den übrigen Vertragsgemeinden quartalsweise Akontozahlungen erheben.

Sie stellt den übrigen Vertragsgemeinden jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres den definitiven Kostenanteil in Rechnung.

Die Akontobeiträge und definitiven Kostenanteile der einzelnen Vertragsgemeinden werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## **§ 12 Dauer und Kündigung des Vertrags**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Er kann von jeder Vertragsgemeinde durch den Kirchgemeinderat unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Nach Eingang einer Kündigung entscheiden die übrigen Vertragsgemeinden über die Weiterführung des Vertrags und – gegebenenfalls – über die notwendigen Vertragsänderungen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 27. August 2016 in Kraft.

Er unterliegt

- a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung jeder Vertragsgemeinde, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b. der Genehmigung des Landeskirchenrates. (§ 24 Bst. m<sup>bis</sup> und § 39 KIV)

**Kirchgemeinde Birsfelden:**

<b>Datum:</b>	<b>Thomas Meyer Präsident</b>	<b>Beat Schweizer</b>
---------------	-----------------------------------	-----------------------

**Kirchgemeinde Muffenz:**

<b>Datum:</b>	<b>Felix Wehrle Präsident</b>	<b>Walter Achermann Vizepräsident</b>
---------------	-----------------------------------	---

**Kirchgemeinde Pratteln:**

<b>Datum:</b>	<b>Joseph Anderrüti</b>	<b>NN</b>
---------------	-------------------------	-----------